

Aktuelle Cases

Case: Umsetzung des neuen Geschäftsgeheimnisgesetzes von April 2019

Was bei der Umsetzung des erweiterten gesetzlichen Schutzes für Geschäftsgeheimnisse für Unternehmen organisatorisch, technisch und rechtlich zu beachten ist – ein erster Überblick

Unser Auftrag beim Case: Rechtliche und praktische Hinweise zur Umsetzung des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) von April 2019 für Unternehmen

Das neue GeschGehG ist eine Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht, vorliegend für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geheimem Know-how. Was wird im GeschGehG ergänzend zum Patent und Gebrauchsmuster, zum Design und zum Urheberrecht geschützt?

- Durch das neue Gesetz wird das Geheimsein einer Information geschützt, nicht die Information selbst. Ist eine Information nicht mehr geheim, entfällt auch der gesetzliche Schutz, es sei denn, es liegt beim Entfallen eines Geheimseins eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisgesetzes vor.
- Geheim bleibt nur, was wirksam geheim gehalten wird. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Geheimseins müssen getroffen und dokumentiert werden.
- Der Geheimnisinhaber muss ein „berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Information“ haben; es besteht kein Geheimnisschutz für rechtswidrige Inhalte.
- Das Gesetz soll die Investitionen und die Innovationen von Unternehmen, aber auch den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt fördern. Deshalb soll nur bei einem Geheimsein einer Information durch das GeschGehG geschützt werden.

Die Herausforderung

Woran sollte man aktuell zum wirksamen Schutz eines Geschäftsgeheimnisses unternehmensseitig denken?

- Zunächst einmal technische Schutzmaßnahmen für den Zugang zu geheimen Informationen, insbesondere auch bei der IT.
- Aufbau organisatorischer Regelungen wie z.B. zur Kennzeichnung von vertraulich zu haltenden Informationen, zu den Datenträgern hierfür, für Zugangsrechte und -beschränkungen.
- Der Faktor Mensch/Mitarbeiter: Erforderliche Schulungen und das Thema Whistleblower im Auge haben (siehe EU-Whistleblower-Richtlinie vom 16.12.2019, umzusetzen in deutsches Recht bis Ende 2021).

- An Verträge mit notwendigen Geheimhaltungsklauseln, wie z.B.
 - Vorverträge
 - F&E-Verträge
 - Verträge über die Herstellung und Produktion
 - M&A-Verträge
 - Audits
 - Non Disclosure Agreements (NDAs)

Die Umsetzung

1. Wenn auch andere als die vom Geschäftsgeheimnisgesetz erfassten geheimen Informationen geschützt werden sollen, muss dies in einen Vertrag aufgenommen werden, z.B. die Vertraulichkeit von Mitarbeiter- oder Kundenlisten, Organigramme zum Unternehmen, und es sollten die Geschäftsgeheimnisse und andere vertraglich geschützte Informationen gemeinsam als „vertrauliche Informationen“ definiert werden.
2. Abfrage und Überprüfung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit beim eigenen Unternehmen **und** beim Vertragspartner.
3. Schwachstelle Mensch: Zugangsregelungen und erforderliche Schulungen zum Geheimnisschutz.
4. Prüfung, ob und ggf. welche vertraglichen Begrenzungen der Nutzung von „vertraulichen Informationen“ vereinbart werden sollen.
5. Wird ein Reverse Engineering als Risiko relevant? Kann Reverse Engineering vertraglich ausgeschlossen werden? Achte: kartell- und AGB-rechtliche Anforderungen prüfen.
6. Vertragsstrafe-Regelungen aufnehmen, weil ein Schaden bei einer Verletzung eines Geheimnisses dem Grunde und der Höhe nach zu beweisen ist.
7. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung identifizieren, siehe die nicht abschließend aufgezählten Ausnahmen in § 5 GeschGehG.
8. Laufzeit des Vertrages und eine nachvertragliche Fortgeltung der Vertraulichkeitsverpflichtung prüfen.

Bei allem kommt es auf eine vollständige, in sich geschlossene sowie rechtlich und sprachlich richtige bzw. rechtswirksame Regelung an, sodass hierfür ein*e qualifizierte*r Rechtsanwalt*-anwältin oder Unternehmensjurist*in herangezogen werden sollte.

Beteiligter Rechtsanwalt: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, München

gelistet in

- Handelsblatt Qualitätssiegel – Deutschlands beste Anwälte Dr. Oliver M. Habel IT-Recht, 2019
- Who's Who Legal, Dr. Oliver M. Habel „Thought Leaders – Data 2020“